In Betreff des ersten Sates theilt die Deputation die Unsicht der ersten Kammer, und erklart sich ebenfalls für dessen Wegfall, da auch sie der successiven Strafverbüßung in der Ausdehnung, wie solche der Entwurf zu erkennen gegeben hat, nicht beipflichtet.

Was aber den Schluffat anlangt, in deffen Beziehung bie erfte Rammer anerkannt hat, daß berfelbe, auch wenn die Unfichten ber erften Rammer Unnahme finden follten, feine Unwendbarkeit nicht vollig verliere, vermag die Deputation bem Beschluffe ber erften Rammer nicht beizutreten, glaubt vielmehr, daß es zwedmäßig fein durfe, zu Bermeidung von Unficherheiten eine Beftimmung aufzunehmen. Die Staatsregierung felbft hat bies gefühlt, auch fie ift ber Unficht, daß, ba ber Inhalt bes Schluffages noch ferner aufrecht erhalten werden foll, bas Da= fürhalten, die allgemeinen beftehenden Borfchriften reichten ftatt beffen aus, ben Wegfall beffelben zu rechtfertigen nicht geeignet fein burfte, es vielmehr wenigstens als fachgemaß erscheine, um nicht Ungewißheiten guruckzulaffen und 3weifel anguregen, eine Bestimmung aufzunehmen, wie ber Richter nunmehr zu verfahren habe, wenn er fich nach Urt 240 veranlagt feben follte, in die hohere Strafart überzugehen?

Die Königl. Herren Commiffarien haben beshalb folgende Faffung mitgetheilt :

"Ift in einem Falle, wo mehrere Diebstähle, Hehlereien oder Parthierereien der in der Erläuterung zu
Art. 50 des Criminalgesethuchs vom 16. Juni 1840 ges
dachten Art concurriren, von denen einige mit Zuchthauß zweiten Grades, und andere mit einer geringern
Strafart zu ahnden sind, der Richter gemeint, diese
Strafen nach Art. 240 des Criminalgesethuchs in der
höhern Strafart verbüßen zu lassen, so hat er die nach
h. 3, 4 und 5 gegenwärtigen Gesetzes eintretende Strafverwandlung und die nach der obgedachten Erläuterung
stattsindende Reduction vor dem Uebergange auf die höhere Strafart vorzunehmen."

welche man

unter Ublehnung bes g. 8 bes Entwurfs

als

nunmehrigen §. 8

anzunehmen beantragt.

Präsident Braun: Nimmt die Kammer g. 8 in der von der Deputation Seite 439 des Berichts bemerkten und von der hohen Staatsregierung genehmigten Fassung an? — Einsstimmig Ja.

Referent Abg. Schäffer:

Wenn bei einem nach Art. 233 zu beurtheilenden Diebstahle, zufolge der übrigen dabei einschlagenden Verhältnisse, der Verbrecher mit Arbeitshausstrafe, jedoch von kurzerer Frist, als nach Art. 17 für Zuchthausstrafe zweiten Grades zulässig ist, zu belegen sein würde, so ist zwar nur auf Arbeitshausstrafe zu erkennen, diese jedoch in ihrer Dauer um die Hälfte zu erhöhen.

Was dem zuwider in der Erläuterung zum Urt. 233 vom 16. Juni 1840 festgesett worden, wird aufgehoben.

Referent Abg. Schäffer: Es ist hierzu von Seiten der Deputation etwas nicht erinnert worden, sie empsiehltsdie Unnahme dieses Paragraphen. Prafident Braun: Genehmigt die Kammer g. 9 des Ente wurfs? — Einstimmig Ja.

Referent Ubg. Schaffer:

§. 10.

Sleichergestalt wie nach §. 9 ist zu versahren, wenn der Richter nach Art. 240 bes Criminalgesethuchs für angemessen erachtet, die verwirkte Arbeitshausstrase in der zunächstsolgenden höhern Strafart verbüßen zu lassen, dieselbe jedoch noch nicht die Dauer von einem Jahre erreicht. Zwölf Monate sind hiers bei einem Jahre gleichzuachten. Soll nach dem erwähnten Arztikel Zuchthausstrase zweiten Grades von noch nicht zweizähriger Dauer in der nächst höhern Strafart verbüßt werden, so ist statt derselben auf Zuchthaus ersten Grades in gleicher Dauer, und ohne Berücksichtigung der im Art. 17 getroffenen Bestimmunsgen zu erkennen.

Referent Abg. Schäffer: Auch diesen Paragraphen em= pfiehlt die Deputation zur Annahme.

Prafibent Braun: Genehmigt die Kammer §. 10 bes Entwurfs? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Schaffer: Im Berichte wird nun fo fortgefahren:

Die erste Kammer hat aber hierbei Veranlassung genommen, auf einen Umstand aufmerksam zu machen, und denselben zu beseitigen, welcher zu großen Beschwerden der Inculpaten Unlaß gegeben hat. Zuweilen trägt es sich nämlich zu, daß die in zweiter Instanz erkennenden Behörden die in erster Instanz dem Verbrecher auferlegten Zuchthausstrafen ersten oder zweiten Grades durch Herabgehung auf eine niedere Strafart zwar mildern, diese Strafart aber in einer Dauer erkennen, wodurch die Strafe erster Instanz zwar nicht der Geltung, wohl aber der Zeitfrist nach überstiegen wird. Dies nun veranlaßt sehr häusig die Angeschuldigten, welche in der Regel mehr Gewicht auf die Dauer, als auf den Grad der Strafe legen, durch das zweite Urthel gegen das erste sich beschwert zu erachten und dessen Wiesberherstellung zu verlangen.

Diesem Uebelftande hat die erfte Kammer durch Ginschaltung eines

§. 10b.

"Wenn auf geführte Vertheidigung die in der vorisgen Instanz dem Verbrecher auferlegte Zuchthausstrafe ersten oder zweiten Grades auf Zuchthausstrafe zweiten Grades oder auf Arbeitshausstrafe herabgesetzt wird, so ist die Strafe im niedern Strafgrade niemals auf eine långere Dauer zu erkennen, als in welcher die Strafe des höhern Grades auferlegt war."

abzuhelfen gefucht.

Einverstanden mit den Beweggrunden empfiehlt die Des putation

bie Unnahme dieses Zusatparagraphen, beantragt aber überdies annoch, der größern Deutlichkeit wegen, vor dem Worte:

"auf"

in ber zweiten Zeile annoch bas Wort:

"beziehendlich"

einzuschalten.